



- Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen werden wie folgt festgesetzt:
- Bezugspunkt der Höhen:**
- Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die natürliche Geländeoberfläche an der Talseite des Gebäudes. Werden dabei unterschiedliche Höhen gemessen, ist die mittlere Höhe anzunehmen. Traufhöhe ist die Schnittkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante der Tragkonstruktion des Daches. Gebäudeoberkante ist der Dachfirst bzw. der oberste Gebäudeabschluss.

- z. B.  **Bemaßung (in Meter)**
-  **Gebäudebestand**
-  **Gebäude - Übernahme gemäß Bauantrag**

- Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- 
M. Röder (Bürgermeister)

HOFMAN